



Herrn  
Manuel Höferlin  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Claudia Dörr-Voß**

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-d-v@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 6. Januar 2021

## Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2020 Frage Nr. 437

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### Frage:

**Inwiefern hält die Bundesregierung die in § 173 Absatz 1 TKG-E des am 16. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfs eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vorgesehene anlasslose Speicherung von Verkehrsdaten mit den Urteilen des EuGH vom 6. Oktober 2020 (Aktenzeichen G-511/18) für vereinbar, und welche Frist gilt für die Speicherung von IP-Adressen nach § 173 Absatz 3 TKG-E desselben Entwurfs?**

### Antwort:

Der Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes sieht in Artikel 1 eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vor. § 173 TKG-Entwurf regelt das manuelle Auskunftsverfahren. § 175 TKG-Entwurf beinhaltet die Pflichten zur Speicherung von Verkehrsdaten, die aktuell in § 113b TKG geregelt sind. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf § 175 TKG-E bezieht.

Die Verpflichtungen zur Speicherung von Verkehrsdaten nach den bisherigen §§ 113a bis 113g bzw. §§ 174 bis 180 TKG-Entwurf sind Gegenstand gerichtlicher Überprüfung, sowohl auf nationaler als auch auf unionsrechtlicher Ebene. Eine ggf. erforderliche Anpassung der Vorschriften kann erst nach abschließender gerichtlicher

Klärung erfolgen. Zwar hat der Europäische Gerichtshof am 6. Oktober 2020 zwei weitere Urteile zur Verkehrsdatenspeicherung verkündet (verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18 – La Quadrature du Net; Rechtssache C-623/17 – Privacy International). Jedoch steht eine Entscheidung über die Unionsrechtskonformität der deutschen Regelungen, die hinsichtlich des Umfangs und der Speicherdauer deutlich restriktiver ausgestaltet sind und sich insoweit erheblich von den, den Urteilen zugrunde liegenden Speicherpflichten unterscheiden, weiterhin aus. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht positionieren. Ferner sind Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Die Vorschriften werden daher im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes inhaltlich nicht verändert. § 175 Abs. 1 TKG-Entwurf entspricht dem bisherigen § 113b Abs. 1 TKG. § 175 Abs. 3 TKG-Entwurf entspricht – mit einer sprachlichen Anpassung – dem bisherigen § 113b Abs. 3 TKG. IP-Adressen sind gemäß § 175 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Abs. 3 Nummer 1 TKG-Entwurf für zehn Wochen zu speichern.

Mit freundlichen Grüßen

